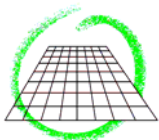




**Gemeinde Fahrenbach  
Gemarkung Robern**

## **Bebauungsplanänderung “Schneidersäcker“**

### **Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung**



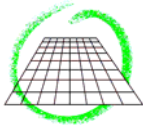
Ingenieurbüro für  
Umweltplanung  
**Dipl.-Ing. Walter Simon**  
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390  
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-Mail: [info@Simon-Umweltplanung.de](mailto:info@Simon-Umweltplanung.de)

Fertigung

Mosbach, den 20. Oktober 2010



Ingenieurbüro für  
Umweltplanung  
**Dipl.-Ing. Walter Simon**  
Beratender Ingenieur

## Inhalt

|                                                                                                                         | Seite |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1      Einleitung .....                                                                                                 | 4     |
| 1.1    Aufgabenstellung.....                                                                                            | 4     |
| 1.2    Räumliche Lage und Abgrenzung des Plangebietes .....                                                             | 4     |
| 2      Räumliche Vorgaben .....                                                                                         | 5     |
| 3      Landschaftsanalyse und Bewertung .....                                                                           | 5     |
| 4      Konflikte und Beeinträchtigungen .....                                                                           | 7     |
| 4.1    Der Bebauungsplan „Schneidersäcker“ .....                                                                        | 7     |
| 4.2    Beeinträchtigungen durch die Änderung des Bebauungsplanes.....                                                   | 8     |
| 5      Ziele und Maßnahmen der Grünordnung .....                                                                        | 9     |
| 5.1    Ziele der Grünordnung .....                                                                                      | 9     |
| 5.2    Maßnahmen der Grünordnung .....                                                                                  | 9     |
| 5.2.1   Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung.....                                                                  | 9     |
| 5.2.2   Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft im<br>Geltungsbereich des Bebauungsplanes..... | 12    |

## Anhang

Vorgaben für die Bepflanzung

## Abbildungen

|                                                |   |
|------------------------------------------------|---|
| Abb. 1: Lage des Gebietes (ohne Maßstab) ..... | 4 |
| Abb. 2: Bestand .....                          | 6 |

## Artenlisten und Saatgutmischungen

|                                                                                                                          |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Artenliste 1:    Verwendung gebietsheimischer Gehölze für Anpflanzungen .....                                            | 14 |
| Artenliste 2:    Schwach bis mittelwüchsige Laubbaum-Sorten für Anpflanzungen auf<br>Grundstücken in beengter Lage ..... | 14 |
| Artenliste 3:    Obstbaumsorten .....                                                                                    | 15 |

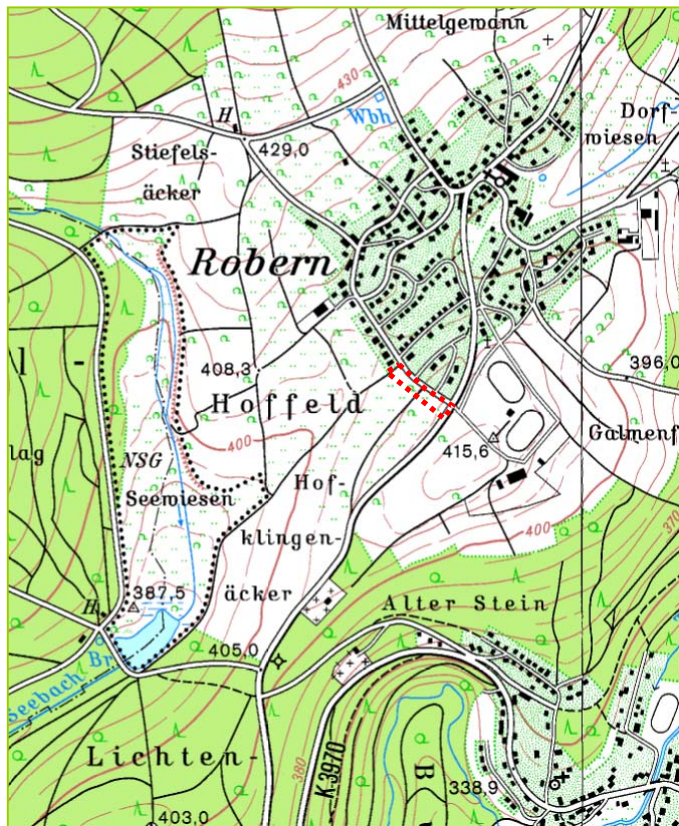
## 1 Einleitung

### 1.1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Fahrenbach beabsichtigt im Ortsteil Robern den Bebauungsplan „Schneidersäcker“ in seiner südwestlichen Teilfläche zu ändern. Der Geltungsbereich hat eine Größe von 1,26 ha.

Um die umweltschützenden Belange entsprechend § 1a Baugesetzbuch und § 18 Bundesnaturschutzgesetz in der bauleitplanerischen Abwägung sachgerecht berücksichtigen zu können, prüft die Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung für den Änderungsbe-  
reich, ob durch die Festsetzungen des jetzt aufgestellten Bebauungsplanes Natur und Landschaft stärker beeinträchtigt werden können, als dies durch die Festsetzungen der rechtskräftigen Pläne zulässig ist.

### 1.2 Räumliche Lage und Abgrenzung des Plangebietes



Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand von Robern. Im Südosten schließt es an die L 525 an, im Nordosten gehört die Ringstraße noch zum Geltungsbereich. Im Nordwesten schließt es an die bestehende Bebauung an. Im Südwesten grenzt die Feldflur ans Gebiet.

Abb. 1: Lage des Gebietes (ohne Maßstab)

## 2 Räumliche Vorgaben

| <b>Kennzeichen Naturraum</b>                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Naturraum <sup>1</sup>                         | Winterhauch (144.5)                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Grundwasserlandschaft <sup>2</sup>             | Oberer Buntsandstein (Grundwasserleiter/Grundwasser-geringleiter).                                                                                                                                                                                                                                      |
| Klima <sup>3</sup>                             | Klimabezirk „Östlicher Odenwald“<br>- mittlere jährliche Lufttemperatur 7-8 °C<br>- mittlerer Jahresniederschlag 900 mm                                                                                                                                                                                 |
| <b>Kennzeichen engeres Untersuchungsgebiet</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Relief und Topographie                         | Von der L 525 fällt das Gebiet nach Nordwesten von rd. 412 m ü NN nach rd. 407 m ü NN ab.                                                                                                                                                                                                               |
| Geologie <sup>4</sup>                          | Sandiger Lößlehm der Hänge über dem Buntsandstein.                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Übergeordnete Planungen</b>                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Schutzgebiete nach Naturschutzrecht            | Das Naturschutzgebiet „Roberner See“ und die FFH-Ge-biete „Odenwald Neckargerach-Waldbrunn“ sowie „Elz-bachtal“ liegen mehr als 400 m vom Änderungsbereich entfernt in südwestlicher bzw. südöstlicher Richtung. Nach § 30 geschützte Biotope liegen nicht in unmittelbarer Nähe des Geltungsbereiches. |
| Schutzgebiete nach Wasserrecht                 | Die nordöstlich angrenzende Ortslage liegt im Wasser-schutzgebiet „Breitwiesenquelle, Stockbrunnen, Rienz-wiesenquelle“.                                                                                                                                                                                |

## 3 Landschaftsanalyse und Bewertung

Die Teilfläche eines rechtskräftigen Bebauungsplanes wird geändert. In der Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung spielt daher der aktuell vorgefundene Bestand keine oder nur eine untergeordnete Rolle. Er wird im Bestandsplan auf der nächsten Seite doku-mentiert und hier auch kurz erläutert.

An die Ringstraße schließt nach Südwesten ein 60 - 70 m breiter Feldflurstreifen an. Die Fläche fällt von der Landesstraße im Süden zum Asphaltweg im Norden stark ab. Der südöstliche Flächenteil wird als Acker und als Grünland genutzt. Die Grünland-kartierung<sup>5</sup> bewertet das Grünland als Fettwiese mittlerer Standorte (A1-2, artenarmer bis mäßig artenreicher Bestand).

Nordwestlich, getrennt durch einen Grasweg schließt eine große als Grünland dersel-ben Qualität genutzte Fläche an.

An der Ringstraße etwa in der Mitte des Geländestreifens stehen zwei alte ungepflegte Apfelbäume. Beim nördlichen Baum ist vor längerer Zeit ein Kronenteil abgebrochen.

<sup>1</sup> Amt für Landeskunde, Hrsg.: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 161 Karlsruhe, Geografische Landesaufnahme 1 : 200.000, Bad Godesberg, 1952.

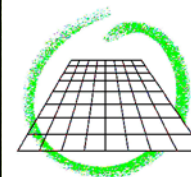
<sup>2</sup> RIPS-Daten, LUBW.

<sup>3</sup> Klimaatlas von Baden-Württemberg, Bad Kissingen 1953.

<sup>4</sup> Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg, Hrsg.: Geologische Karte, Blatt 6520 Waldbrunn, 1 : 25.000, Freiburg i.Br., 1984.

<sup>5</sup> Ecoplan; Grünlandkartierung im Regierungsbezirk Karlsruhe Gemeinde Fahrenbach; erstellt im Auftrag des Referats 56, Regie-rungspräsidium Karlsruhe; Groß-Zimmern, Februar 2005





Ingenieurbüro für  
Umweltplanung  
**Dipl.-Ing. Walter Simon**  
Beratender Ingenieur

Abbildung: Bestand

M 1 : 1000

Am Weg Richtung Roberner See steht ein kleinerer Apfelbaumhochstamm.  
Am Rand des Grasweges in der Gebietsmitte steht ein großer Birnbaum. Zwei große Apfelbäume stehen, schon außerhalb der beplanten Fläche unweit davon.

## **4 Konflikte und Beeinträchtigungen**

Für den Geltungsbereich gibt es einen rechtskräftigen Bebauungsplan<sup>1</sup>.

Die Konfliktanalyse vergleicht deshalb die Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan mit den Festsetzungen der Bebauungsplanänderung und prüft so, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und der Landschaft entstehen können.

### **4.1 Der Bebauungsplan „Schneidersäcker“**

Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt für die zu ändernde Fläche ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer Grundflächenzahl von 0,4 fest.

Im südwestlichen Teil sind bei einer Geschossflächenzahl 0,4 eingeschossige Einzelhäuser mit einer Gebäudehöhe von 9 m, im nordöstlichen Teil bei einer Geschossflächenzahl 0,9 zweigeschossige Einzelhäuser mit einer Gebäudehöhe von 11 m zulässig.

Die Ringstraße ist als Verkehrsfläche festgesetzt. Von ihr ausgehend erschließen zwei als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzte Stichstraßen das Wohngebiet. Die westliche Stichstraße geht in einen Feldweg über.

Eine weitere Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung erschließt das Grundstück mit dem westlichsten Baufenster.

Ein Obstbaum an der Ringstraße ist zur Erhaltung festgesetzt.

Für die Baugrundstücke wurde festgesetzt, dass 10% der Baugrundstücksfläche mit standortheimischen Gehölzen zu bepflanzen sind und je Baugrundstück ein großkroniger Obst- oder Laubbaum zu pflanzen ist. In beiden Stichstraßen gibt es Stellplätze mit jeweils zwei Pflanzgeboten für heimische Laubbäume. Am Ende des westlichen Erschließungsstiches ist eine kleine öffentliche Grünfläche mit dem Anpflanzen von Sträuchern festgesetzt.

Ein Lärmschutzwall parallel zur Landesstraße ist gleichzeitig mit einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern belegt.

---

<sup>1</sup> Ausfertigung 20.05.1999

## 4.2 Beeinträchtigungen durch die Änderung des Bebauungsplanes

Die nachfolgende Flächenbilanz zeigt für den Bereich der Änderung die Flächenverteilung im alten und im neuen Bebauungsplan.

| Flächenbezeichnung             | B-Plan alt (m²) | B-Plan neu (m²) |
|--------------------------------|-----------------|-----------------|
| Allgemeines Wohngebiet (WA)    | 9.254           | 5.240           |
| davon x GRZ 0,4                | 3.702           | 2.096           |
| Mischgebiet (MI <sub>1</sub> ) | -               | 3.025           |
| davon x GRZ 0,6                | -               | 1.815           |
| Mischgebiet (MI <sub>2</sub> ) | -               | 2.160           |
| davon x GRZ 0,4                | -               | 864             |
| Verkehrsfläche                 | 2.607           | 1.658           |
| Verkehrsgrün                   | 20              | 426             |
| Öffentliche Grünfläche         | 655             | -               |
| Feldweg                        | 50              | 77              |
| <b>Summe:</b>                  | <b>12.586</b>   | <b>12.586</b>   |

Errechnet man mit den Zahlen der Flächenbilanz die potenzielle Versiegelung, so ergibt sich, dass sich die potenzielle Versiegelung bzw. Überbauung von Flächen um 151 m² auf 6.510 m² erhöht. Diese geringe zusätzliche Beeinträchtigung, die vor allem die Schutzgüter Boden und Grundwasser betrifft, wird nicht als erheblich bewertet.

In beiden Bebauungsplänen ist festgesetzt, dass 10% der Grundstücksfläche mit gebietsheimischen Sträuchern zu bepflanzen ist. Verrechnet man beides wieder mit den in der Flächenbilanz aufgeführten Flächendaten, ergibt sich hier ein Mehr an zu bepflanzen der Fläche von 115 m².

Dafür bleibt der neue Bebauungsplan, was die Zahl der festgesetzten Bäume angeht mit 4 Bäumen hinter dem Altplan zurück. Ein im Altplan zu erhaltender Obstbaum wird durch die Festsetzungen des neuen Bebauungsplanes nicht mehr erhalten.

Insgesamt wird davon ausgegangen, dass es auch hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen kommt.

Im Süden wird im Anschluss an den bestehenden Lärmschutzwall nordöstlich der Ringstraße dieser ein kleines Stück verlängert. Die Beeinträchtigungen werden durch die vorgesehenen Bepflanzung soweit verringert, dass auch hier eine Erheblichkeit nicht feststellbar ist.

Die festgesetzten Gebäudehöhen sind zum Außenrand des Gebietes hin in beiden Bebauungsplänen gleich.

Im neuen Bebauungsplan ist der Streifen, der der Ringstraße zugewandt ist, sogar um 1 m niedriger als im Altplan, sodass davon ausgegangen werden kann, dass das Landschaftsbild nicht über das bereits zulässige Maß hinaus beeinträchtigt wird.

Die im Landschaftsplan bereits empfohlene Verbesserung der äußeren Eingrünung des Baugebietes sollte mittelfristig umgesetzt werden.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass durch die Bebauungsplanänderung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und der Landschaft entstehen.

Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches sind deshalb nicht notwendig.



## **5      Ziele und Maßnahmen der Grünordnung**

### **5.1      Ziele der Grünordnung**

Der Grünordnerische Beitrag zielt darauf durch Festsetzungsvorschläge für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Sorge zu tragen, dass keine über das bisher zulässige Maß hinaus gehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und der Landschaft entstehen und bisher schon vorgesehene naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan wieder festgesetzt werden.

### **5.2      Maßnahmen der Grünordnung**

In den folgenden Abschnitten werden Maßnahmen der Grünordnung vorgeschlagen, die zur Erreichung der oben genannten Ziele beitragen.

Die Maßnahmenvorschläge werden jeweils kurz begründet. Wo dies angezeigt war, wurden Festsetzungs- oder Hinweistexte (kursiv) zur Übernahme in den Bebauungsplan formuliert.

#### **5.2.1      Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung**

##### Bodenschutz

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderer Veränderungen der Erdoberfläche ist der Boden als Naturkörper und Lebensgrundlage zu erhalten und vor Belastungen zu schützen. Eingetretene Belastungen sind zu beseitigen. Insbesondere ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten (Bodenschutzgesetz, Baugesetzbuch).

Mutterboden (humoser Oberboden) ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 Baugesetzbuch).

Folgende Maßnahmen tragen dazu bei, die genannten gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen:

- Schonender Umgang mit Boden, insbesondere getrennter Abtrag von Mutterboden, Massenausgleich im Baugebiet.

| <b>Bodenschutz</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| <p><i>Mutterboden, der beim Bau der Erschließungsstraßen und den weiteren baulichen Anlagen anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB).</i></p> <p><i>Als Zwischenlager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 Bodenschutzgesetz gewährleisten (z.B. Schütthöhe bei feinkörnigem Boden mit Pflanzenresten maximal 1,5 m, Schutz vor Vernässung und Staunässe etc.).</i></p> <p><i>Entsprechendes gilt für Arbeitsbereiche, Lagerflächen und Flächen der Baustelleneinrichtung. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.</i></p> <p><i>Der Erdaushub sollte weitgehend zum Massenausgleich innerhalb des Baugebietes verwendet werden.</i></p> | <b>Hinweis</b> |

#### Schutz des Wasserhaushaltes und des Grundwassers

Wasserhaushalt und Grundwasser hängen eng mit den Funktionen des Bodens zusammen. Beim Schutzgut Boden genannte Maßnahmen werden auch hier wirksam.

- Getrennte Erfassung von Niederschlagswasser in Zisternen wird empfohlen.

| <b>Regenwasserzisternen</b>                                                                                                                                                                                                                                                            |                   |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| <p><i>Das anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser von Dachflächen sollte in Regenwasserzisternen erfasst und zurückgehalten werden. Das in den Zisternen erfasste Wasser kann zur Gartenbewässerung und sonstigen Regenwassernutzungen verwendet werden.</i></p> | <b>Empfehlung</b> |

- Durch die Begrenzung des Einsatzes metallischer Dachmaterialien, die potenziell Schwermetalle freisetzen kann eine unnötige Schadstoffbelastung des Oberflächenwassers vermieden werden.

| <b>Beschränkung metallischer Dacheindeckungen</b>                                             |                                                                                                                   |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Unbeschichtete metallische Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen sind unzulässig.</p> | <p>Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.</p> <p>§ 9 (1) Nr. 20</p> |

- Festsetzung wasserdurchlässiger Beläge für Stellplätze.

| <b>Wasserdurchlässiger Beläge</b>                                                                                                                                                                       |                                                                                                                   |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Pkw-Stellplätze und Garagenvorplätze mit ihren Zufahrten, sowie Geh- und Fußwege sind so anzulegen, dass Niederschlagswasser versickern kann.</p> <p>Der Unterbau ist auf den Belag abzustimmen.</p> | <p>Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.</p> <p>§ 9 (1) Nr. 20</p> |

### Schutz von Klima und Luft

Das Schutzgut profitiert von der vorgesehene Bepflanzung des Baugebietes.

### Schutz des Landschaftsbildes

Das Schutzgut profitiert von der vorgesehene Bepflanzung des Baugebietes.

### Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften

Im Baugebiet sind Vermeidungsmaßnahmen nur in geringem Umfang möglich.

- Beleuchtung des Gebietes mit geringer Anziehungswirkung auf Insekten.  
Empfohlen werden Natriumdampf-Hochdruck- oder -Niederdrucklampen.

| <b>Beleuchtung des Gebietes</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                   |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Zum Schutz der nachtaktiven Insekten sind Straßenlampen mit insektenschonender Beleuchtung (Natriumdampf-Niederdrucklampen) auszustatten.</p> <p>Außenbeleuchtungen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Private Dauerbeleuchtungen insbesondere im Nachtzeitraum von 22:00 – 6:00 Uhr sind unzulässig.</p> <p>Dies gilt auch für Werbeanlagen.</p> | <p>Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.</p> <p>§ 9 (1) Nr. 20</p> |

- Abräumen der Gehölze und des Baufeldes im Winterhalbjahr.

| <b>Allgemeiner Schutz der Pflanzen und Tiere</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                       |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| <p><i>Gehölze werden im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar gerodet. Die Baufeldräumung erfolgt im gleichen Zeitraum.</i></p> <p>Zwischen dem Bau der Erschließung und der Bebauung der einzelnen Grundstücke kann eine lange Zeitspanne liegen. Entsprechend finden Rodung und Baufeldräumung jeweils in der o.g. Zeit im Jahr vor Baubeginn auf dem betroffenen Flurstück statt.</p> | <p><i>Hinweis</i></p> |

## 5.2.2 Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft im Geltungsbereich des Bebauungsplanes

### Maßnahmen innerhalb der bebaubaren Grundstücke

Durch eine entsprechende Begrünung der Baugrundstücke können Eingriffe in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften teilweise ausgeglichen werden.

Dazu werden folgende Festsetzungen getroffen:

| <b>Anpflanzungen in den Baugrundstücken</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                               |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Mindestens 10% der Baugrundstücksflächen sind mit gebietsheimischen Sträuchern gemäß der Pflanzliste des grünordnerischen Beitrags zu bepflanzen. Dabei ist bei Sträuchern die Pflanzfläche von 2 m² anzunehmen.</p> <p>An den im Bebauungsplan festgesetzten Standorten mit Einzelpflanzgeboten sind hochstämmige, heimische Obst- oder Laubbäume gemäß den Artenlisten des grünordnerischen Beitrages zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Abweichungen bis zu 3 m vom im Plan festgesetzten Standort sind zulässig.</p> <p>Die Pflanzgebote sind mit dem Baugesuchsunterlagen nachzuweisen. Der Vollzug ist spätestens 2 Jahre nach Aufnahme der Gebäudenutzung nachzuweisen.</p> <p>Die Artenliste des Grünordnungsplanes ist zu beachten.</p> | <p>Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung.</p> <p>§ 9 (1) Nr. 25a, BauGB</p> <p>Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</p> <p>§9 (1) Nr. 20 BauGB</p> |

### Maßnahmen im sonstigen Geltungsbereich

Die Verkehrsgrünfläche parallel zur Landesstraße 525 und die Erweiterung des Lärmschutzwalls sind zu bepflanzen.

Dazu werden folgende Festsetzungen getroffen:

| <b>Verkehrsgrün entlang der Landesstraße</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                               |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>An den im Bebauungsplan festgesetzten Standorten mit Einzelpflanzgeboten sind hochstämmige, heimische Laubbäume Stammumfang 14 – 16 cm gemäß den Artenlisten des grünordnerischen Beitrages zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.</p> <p>Abweichungen von bis zu 3 m vom im Plan festgesetzten Standort sind zulässig.</p> | <p>Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung.</p> <p>§ 9 (1) 25a, BauGB</p> |

| <b>Bepflanzung Lärmschutzwall</b>                                                                                                                                                              |                                                                                                                   |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Die kleine Erweiterung des Lärmschutzwalles ist mit gebietsheimischen Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen.</p> <p>Die Bepflanzung soll sich an den bestehenden Lärmschutzwall anlehnen.</p> | <p>Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung.</p> <p>§ 9 (1) Nr. 25a, BauGB</p> |

## **Anhang**

### **Vorgaben für die Bepflanzung**



### Artenliste 1: Verwendung gebietsheimischer Gehölze für Anpflanzungen<sup>1</sup>

| Wissenschaftlicher Name (dt. Name)        | Verwendung |            |
|-------------------------------------------|------------|------------|
|                                           | Feldhecke  | Einzelbaum |
| Acer pseudoplatanus (Bergahorn) *         |            | ●          |
| Betula pendula (Hängebirke) *             |            | ●          |
| Carpinus betulus (Hainbuche) *            | ●          | ●          |
| Corylus avellana (Gewöhnlicher Hasel)     | ●          |            |
| Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)       | ●          |            |
| Fagus sylvatica (Rotbuche) *              |            | ●          |
| Frangula alnus (Faulbaum)                 | ●          |            |
| Fraxinus excelsior (Gewöhnliche Esche) *  |            | ●          |
| Prunus spinosa (Schlehe)                  | ●          |            |
| Quercus petraea (Traubeneiche) *          | ●          | ●          |
| Quercus robur (Stieleiche) *              | ●          | ●          |
| Rosa canina (Echte Hundsrose)             | ●          |            |
| Salix caprea (Salweide)                   | ●          |            |
| Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)       | ●          |            |
| Sambucus racemosa (Traubenholunder)       | ●          |            |
| Sorbus aucuparia (Vogelbeere)             | ●          | ●          |
| Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball) | ●          |            |

Herkunftsgebiet für Pflanzgut soll in der Regel das Süddeutsche Hügel- und Bergland sein.

Bei den mit „\*“ gekennzeichneten Arten soll das Herkunftsgebiet entsprechend Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) berücksichtigt werden.

### Artenliste 2: Schwach bis mittelwüchsige Laubbaum-Sorten für Anpflanzungen auf Grundstücken in beengter Lage

| Wissenschaftlicher Name           | Deutscher Name |
|-----------------------------------|----------------|
| Acer campestre „Elsrijk“          | Feldahorn      |
| Carpinus betulus „Fastigiata“     | Hainbuche      |
| Carpinus betulus „Frans Fontaine“ | Hainbuche      |
| Cornus mas                        | Kornelkirsche  |
| Mespilus germanica                | Mispel         |
| Sorbus aria                       | Mehlbeere      |
| Sorbus aria „Magnifica“           | Mehlbeere      |
| Sorbus aucuparia „Fastigiata“     | Eberesche      |
| Sorbus aucuparia „Rossica Major“  | Eberesche      |
| Sorbus aucuparia var. edulis      | Eberesche      |

<sup>1</sup> Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (Hrsg.), Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, Karlsruhe 2002.

### Artenliste 3: Obstbaumsorten

| <b>Apfel</b>                     |                                                                                                                                                                            |
|----------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| kleinere, schwachwüchsige Sorten | Maunzenapfel, RubINETTE, Ingrid Marie, Goldparmäne, Rote Sternrenette, Weißer Klarapfel, Bohnapfel, Champagner Renette, .                                                  |
| große, starkwüchsige Sorten      | Brettacher, Gewürzluiken, Hauxapfel, Öhringer Blutstreifling, Winterrambur, Roter Boskoop, Schöner von Boskoop, Schweizer Glockenapfel, Jakob Fischer, ‚Zabergäu Renette‘. |
| <b>Birne</b>                     |                                                                                                                                                                            |
| kleinere, schwachwüchsige Sorten | Supertrevoux, Frühe aus Trevoix, Gute Luise, Madame Verté, Stuttgarter Geißhirtle.                                                                                         |
| große, starkwüchsige Sorten      | Schweizer Wasserbirne, Gelbmöstler, Bayerische Weinbirne, Pastorenbirne, Brettacher Weinbirne (Mostbirnen).                                                                |
| <b>Süßkirsche</b>                |                                                                                                                                                                            |
| mittelwüchsige Sorten            | Werdersche Braune, Erika. Adlerkirsche von Bärtschi, Haumüllers Mitteldicke, Große Schwarze Knorpelkirsche,                                                                |
| <b>Zwetschge, Pflaume</b>        |                                                                                                                                                                            |
| mittelwüchsige Sorten            | Hauszwetschge, Bühler Frühzwetschge, Wangenheims Frühzwetschge, Auerbacher.                                                                                                |
| <b>Walnuss</b>                   |                                                                                                                                                                            |
|                                  | Weinsberg 1, Klon Nr. 139                                                                                                                                                  |